

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch
die Stadt Zwiesel**



Stadt Zwiesel

Satzung

**über Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Stadt Zwiesel**

(Ehrungssatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 08.11.2024

Stand: 08.11.2024

**Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
durch die Stadt Zwiesel
(Ehrungssatzung)**

Vom 08.11.2024

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

§ 1

Ehrungen, Auszeichnungen

(1) Die Stadt Zwiesel kann an besonders verdiente Persönlichkeiten folgende Ehrungen und Auszeichnungen verleihen:

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO,
- b) das Goldene Ehrenzeichen,
- c) das Zwieseler Wappenschild,
- d) die Zwieseler Bürgermedaille.

(2) Ehrungen sind das Ehrenbürgerrecht und das Goldene Ehrenzeichen. Auszeichnungen sind das Zwieseler Wappenschild und die Bürgermedaille.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Das Ehrenbürgerrecht, das Goldene Ehrenzeichen, das Zwieseler Wappenschild und die Bürgermedaille können an Personen verliehen werden, die sich

- a) auf kulturellem, künstlerischem, wissenschaftlichem, ökologischem oder wirtschaftlichem Gebiet, oder
- b) um das soziale, kirchliche, sportliche oder sonstige öffentliche Leben

herausragende und bleibende Verdienste erworben und dadurch das Wohl der Stadt Zwiesel und ihrer Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße gefördert haben.

(2) Welche Art der Ehrung oder Auszeichnung im Einzelfall verliehen wird, ist von der Art, vom Umfang und von der Bedeutung der Verdienste für die Stadt Zwiesel und ihre Einwohnerschaft abhängig.

§ 3

Spezielle Regelungen

(1) Die Zahl der Ehrenbürger wird auf insgesamt 4, die Zahl der Träger des Goldenen Ehrenzeichens auf insgesamt 15 lebende Personen begrenzt. Inhaber des Zwieseler Wappenschildes können höchstens 20, Inhaber der Bürgermedaille höchstens 40 lebende Personen sein.

(2) Der gleichen Person können nacheinander mehrere Ehrungen oder Auszeichnungen verliehen werden.

(3) Bei der Berechnung der Höchstzahlen des Absatzes 1 wird bei mehrfacher Ehrung oder Auszeichnung der gleichen Person jeweils die höchste Stufe der Ehrung oder Auszeichnung zugrunde gelegt.

(4) Die Verleihung der Ehrenbürgerrechts setzt voraus, daß die zu ehrende Person bereits Träger des Goldenen Ehrenzeichens ist.

(5) Die Ehrungen und Auszeichnungen können auch an Personen verliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Zwiesel haben. Auszeichnungen können auch an Vereine, Institutionen und sonstige Personenzusammenschlüsse verliehen werden.

§ 4

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Ehrung, die die Stadt Zwiesel zu verleihen hat.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger in einer öffentlichen Festsitzung des Stadtrats eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt Zwiesel eintragen.

(3) Zusätzlich zum Ehrenbürgerbrief wird dem Ehrenbürger als äußeres Zeichen des Ehrenbürgerrechts eine goldene Ehrennadel verliehen. Diese zeigt das historische Stadtwappen und ist mit einem Halbkranz mit eingearbeiteten Edelsteinen verziert.

§ 5

Goldenes Ehrenzeichen

(1) Das Goldene Ehrenzeichen ist die zweithöchste Ehrung, die die Stadt Zwiesel zu verleihen hat.

(2) Das Goldene Ehrenzeichen ist eine goldene Anstecknadel, die das historische Stadtwappen zeigt. Die Aushändigung erfolgt in einer öffentlichen Festsitzung des Stadtrats.

(3) Zusammen mit dem Goldenen Ehrenzeichen wird dem Geehrten als Besitzurkunde der Ehrenbrief überreicht.

§ 6

Zwieseler Wappenschild

(1) Das Zwieseler Wappenschild ist die dritthöchste Auszeichnung, die die Stadt Zwiesel zu verleihen hat.

Stand: 08.11.2024

(2) Das Zwieseler Wappenschild besteht aus zwei bemalten, winkelförmig miteinander verschmolzenen, mehrfarbigen Glasteilen. Der Mittelbereich enthält das Stadtwappen und ist im oberen Drittel grün eingefasst. Nach unten umfließen der Große und der Kleine Regen in stilisierter Form das Wappenschild. Über dem Wappen befindet sich der Schriftzug "Zwieseler Wappenschild", der Sockel enthält den Schriftzug "Stadt Zwiesel".

(3) Mit der Auszeichnung wird eine Besitzurkunde überreicht.

§ 7 Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille ist die vierthöchste Auszeichnung, die die Stadt Zwiesel zu verleihen hat.

(2) Die Zwieseler Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze. Sie besteht aus Feinsilber vergoldet und zeigt auf der Vorderseite das historische Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Zwiesel“. Auf der Rückseite trägt sie die Aufschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Zwiesel“ und das Datum der Verleihung.

(3) Mit der Auszeichnung wird eine Besitzurkunde überreicht.

§ 8 Vorschlagsrecht, Verfahren

(1) Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen können vom 1. Bürgermeister und den Fraktionen des Stadtrats eingereicht werden.

(2) Die Ehrungs- bzw. Auszeichnungsvorschläge sind schriftlich, mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung geeigneter Nachweise der Verdienste einzureichen.

(3) Über die Ehrungs- und Auszeichnungsvorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Eigentum

Die jeweilige Ehrung oder Auszeichnung geht mit ihrer Überreichung in das Eigentum der geehrten oder ausgezeichneten Person über. Nach deren Ableben verbleibt die Ehrung oder Auszeichnung bei den Erben, wobei diese aber die Goldene Ehrennadel und das Goldene Ehrenzeichen selbst nicht tragen dürfen.

§ 10 Widerruf

(1) Die Stadt Zwiesel kann die zuteil gewordenen Ehrungen und Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Dies gilt insbesondere im Fall der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Die Entscheidung über den Widerruf trifft der Stadtrat.

(3) Im Fall des Widerrufs sind die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen, einschließlich der Besitzurkunden, an die Stadt Zwiesel zurückzugeben.

§ 11 Sportlerehrung

Die Ehrung aktiver Sportlerinnen und Sportler für hervorragende sportliche Leistungen erfolgt unbeschadet der Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Satzung weiterhin nach den Richtlinien für die Ehrung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports der Stadt Zwiesel vom 23.10.2024.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, 08.11.2024

Stadt Zwiesel


Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister



Zwiesel, 08.11.2024
Stadt Zwiesel



gez.

Eppinger
Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____ Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____ Nz. _____